

Inhaltsverzeichnis

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE STADTBÜCHEREI	2
§ 1 Aufgaben der Stadtbücherei	2
§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung	2
§ 3 Benutzerausweis	2
§ 4 Ausleihe	3
§ 5 Behandlung der Medien und Haftung	3
§ 6 Aufenthalt in der Stadtbücherei	3
§ 7 Gebühren	4
§ 8 Medienersatz	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei

Der Gemeinderat der Stadt Metzingen hat am 13.10.2005 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Metzingen beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Stadtbücherei

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Metzingen, die Medien und Dienstleistungen für Information, Fortbildung und Lebensgestaltung bereitstellt.
- (2) Die Stadtbücherei mit ihren Zweigstellen ist der Allgemeinheit frei zugänglich.
- (3) Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung

- (1) Die Medien und andere Angebote der Stadtbücherei können von jeder natürlichen Person, juristischen Person, von Bildungsinstituten und Dienststellen genutzt werden. Juristische Personen, Bildungsinstitute und Dienststellen werden von einer schriftlich bevollmächtigten Person vertreten.
- (2) Ein Benutzerausweis wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises ausgestellt.
- (3) Zur Ausleihe sind Personen ab 6 Jahren zugelassen.
- (4) Kinder und Jugendliche (Minderjährige) benötigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis einer/s gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Diese/r verpflichtet sich mit der Einwilligung, im Schadensfall und anfallender Gebühren einzutreten.
- (5) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung erkennen die Benutzer/innen die Benutzungs- und Gebührensatzung als verbindlich an.
- (6) Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mail Adresse werden gespeichert. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung ihres 15. Lebensjahres wird die Adresse der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters gespeichert. Die Vorschriften zum Datenschutz werden hierbei beachtet.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis berechtigt zur Ausleihe von Medien in der Stadtbücherei und ihren Zweigstellen, sobald die nach § 7 festgelegten Ausleihgebühren bezahlt sind. Ohne Vorlage des Benutzerausweises ist weder eine Ausleihe, noch eine Verlängerung der Ausleihe möglich.

- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Gegen Gebühr kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden.
- (3) Adressenänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Adressenermittlung wird eine Gebühr erhoben.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Volljährige dürfen nicht auf den Ausweis Minderjähriger ausleihen. Auf Verlangen haben sich Benutzer auszuweisen.
- (5) Die/der Benutzerin/Benutzer haftet gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem nicht gemeldeten Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Abweichungen für besondere Medienarten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Leihfrist kann, wenn keine Vorbestellung vorliegt, bis zu zweimal um jeweils 4 Wochen verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu stellen.
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Diese fällt auch bei Nichtabholung an.
- (4) Die/der Entleiherin/Entleiher ist für die fristgerechte Rückgabe der Medien verantwortlich. Bei Überschreiten der Leihfrist werden sofort Säumnisgebühren fällig.
- (5) Die Medien müssen grundsätzlich bei der Bibliotheksstelle zurückgegeben werden, bei der sie entliehen wurden.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, alle Medien sorgfältig zu behandeln. Der Verlust ausgeliehener Medien oder deren Beschädigung ist der Stadtbücherei sofort mitzuteilen. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der Medien ist gem. § 8 dieser Satzung Schadenersatz zu leisten.

§ 6 Aufenthalt in der Stadtbücherei

- (1) Die Benutzer/innen dürfen den Büchereibetrieb nicht stören. Im Interesse anderer Benutzer/innen ist insbesondere Ruhe zu wahren.

- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken, das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren ist in der Bücherei untersagt.
- (3) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei sind Mäntel und Taschen in der Garderobe abzulegen bzw. einzuschließen. Für in der Garderobe abgelegte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, Benutzer/innen, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen, ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Nutzung der Bestände in den Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei. Für die Ausleihe von Medien und die Nutzung besonderer Dienste werden Gebühren erhoben.
- (2) Die **Ausweisgebühr** in Höhe von **3 €** wird bei der Erstellung eines Ausweises für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr erhoben. Bei Erwachsenen mit einer Jahresgebühr in Höhe von **20 €** entfällt die Ausweisgebühr. Bei Einzelausleihen von Erwachsenen sind ebenfalls **3 €** bei der Anmeldung zu bezahlen. Für die Erstellung eines **Ersatzausweises** wird eine Gebühr von **5 €** erhoben
- (3) Die **Ausleihgebühr** wird für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr erhoben. Bei einem Gültigkeitszeitraum von 365 Tagen beträgt die Gebühr **20 €**. Die Gebühr für Einzelausleihe beträgt **1 €** je Medium. Die Gebühren sind sofort zur Zahlung fällig. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- (4) **Gebühren für besondere Medienarten** werden zusätzlich zu den Ausleihgebühren erhoben: 1 DVD je Woche **1 €**. Bei Verlängerung fällt diese Gebühr erneut an. Die Erstattung dieser Gebühr ist auch dann ausgeschlossen, wenn ausgeliehene Medien nicht mit den jeweiligen Abspielrichtungen kompatibel sind.
- (5) **Säumnisgebühren:** Nach Ablauf der Leihfrist entstehen Säumnisgebühren. Werden Medien nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben oder verlängert, fallen sofort Säumnisgebühren an. Diese sind auch unabhängig von einer schriftlichen Mahnung zu entrichten. Die Säumnisgebühren betragen für Erwachsene je Medium und Woche **1 €**. Kinder und Jugendliche bezahlen bis zu ihrem 16. Lebensjahr **0,50 €** je Medium und Woche. Werden die Medien durch die Stadtverwaltung eingezogen, so entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von **5 €**.
- (6) **Sonstige Gebühren:** Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Hierfür wird eine Gebühr von **0,50 €** erhoben. Bei Ermittlung einer Adresse wird eine Gebühr von **2 €** fällig.

§ 8 Medienersatz

- (1) Für beschädigte und verloren gegangene Medien ist Schadenersatz zu leisten. Ob die Reparatur eines beschädigten Mediums sinnvoll ist, entscheidet das Bibliothekspersonal.
- (2) Art und Höhe der Schadenersatzleistung für beschädigte oder verloren gegangene Medien wird wie folgt festgelegt.

Je Medium	1.–3. Jahr: Wiederbeschaffungswert ab 4. Jahr: Wiederbeschaffungswert abzüglich 10% pro Jahr Mindestgebühr 5 €
-----------	---

Reparaturen: kleinere Reparaturen werden mit folgenden Gebühren belegt:

Signaturschild	1 €
Ersatz Strichcode	2 €
Reinigung	2 €
Ersatz CD/MC-Hülle	0.50 €
Ersatz DVD-/CD-ROM-Hülle	1 €
Ersatz MC/CD/DVD/CD-ROM-Booklet oder Cover	1.-3. Jahr: Wiederbeschaffungswert der MC/CD/DVD/CD-ROM ab 4. Jahr: Wiederbeschaffungswert abzüglich 10 % pro Jahr Mindestgebühr 3 €

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.11.2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.11.1993 zuletzt geändert am 29.11.2001, außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Metzingen, den 17. Oktober 2005

Hauswirth
Oberbürgermeister